

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 33.

Sonnabend, 15. August

1931.

[7085.] Der Schulrat Kretschmer ist beurlaubt. Er wird durch den Schulrat Wingenfeld in Frankenstein (Telefon Frankenstein Nr. 585) vertreten. Während der Vertretungszeit sind dienstliche Sendungen an Letzteren zu richten.

Münsterberg, den 12. August 1931.

Der stellv. Landrat.

[6465.] Der Oberrentmeister Hoppe ist vom 17. August bis 20. September beurlaubt und wird durch den Oberrentmeister Salewski aus Frankenstein vertreten.

Münsterberg, den 13. August 1931.

Der stellv. Landrat.

[7069.] Die Landwirtschaftskammer Niederschlesien in Breslau unterhält in Blasdorf bei Liebau, Kreis Landeshut i. Schles. (Bahnstrecke Ruhbau — Liebau) eine **Verfuchs- und Grünlandlehrwirtschaft**. Diese Lehrwirtschaft hat die Aufgabe, die Anlage von Grünland auf jedem Gebiete zu fördern. Ein gelegentlicher Besuch dieses Betriebes, besonders in den Monaten August und September, kann Interessenten dringend empfohlen werden.

In der Grünlandlehrwirtschaft Blasdorf sind z. Bt. noch einige Praktikantenstellen frei. Es können junge Landwirte zu ihrer weiteren Ausbildung Aufnahme finden. Wohnung, Verpflegung und Lehrgeld ist nicht zu zahlen. Die Praktikanten müssen sich aber verpflichten, alle Arbeiten auszuführen. Eine bestimmte Ausbildungszeit ist nicht vorgegeben. Es wird aber Wert darauf gelegt, daß die Praktikanten mindestens 3 Monate in Blasdorf bleiben.

Münsterberg, den 12. August 1931.

Der stellv. Landrat.

Steuerordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer. Wertzuwachssteuerordnung

des Kreises Münsterberg i. Schles. Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) in der jetzt geltenden Fassung, des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (R. G. B. I S. 72), des § 38 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz (G. S. 1930 S. 249) und des Beschlusses des Kreistages vom 15. Juni 1931 wird für den Kreis Münsterberg i. Schles. folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

1. Bei Rechtsvorgängen, die den Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen (in dem Landkreis Münsterberg i. Schles.) betreffen, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

2. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

3. Dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft usw.), soweit das Vermögen der Vereinigung aus in dem Kreise Münsterberg i. Schles. belegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Bewertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 2.

Die Steuerpflicht tritt ein:

a) bei den zur Uebertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Geschäfts; als Veräußerungsgeschäft gelten auch die im § 5 Absatz 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (R. G. B. I S. 72) aufgeführten Geschäfte;

b) in allen übrigen Fällen, in denen es eines Veräußerungsgeschäfts zum Uebergang des Eigentums nicht bedarf (Zwangsversteigerung, Enteignung, Ausschluß, Konsolidation), mit Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 3.

Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der nicht unmittelbar den Uebergang des Eigentums betrifft, aber ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, durch welches einem anderen ermöglicht werden soll, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Der Eintritt der Steuerpflicht bestimmt sich füngemäß nach § 2 a.

§ 4.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach der Steuerordnung steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 5.

I. Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne des § 2 des Erbschaftsteuergesetzes, in der Fassung vom 22. August 1925 (RSBl. I S. 326), sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 3 des Erbschaftsteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;

2. bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;

3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlages, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;

4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerb der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen gleich die Stief- und Schwiegereltern, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;

5. beim Erwerbe durch verdrängte Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teil verloren haben, sofern der Erwerb zum Zwecke der erstmaligen Wiederansetzung erfolgt und der Veräußerer nachweist, daß er den Veräußerungspreis im Hinblick auf die Nichterhebung der Wertzuwachssteuer entsprechend gesenkt hat;

6. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;

7. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift von Ziffer 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;

8. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Ermöglichung einer besseren landwirtschaftlichen Ausnützung von Grundstücken in Gemengelage, der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen

(Umlegung), sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer gesetzlich hierfür zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt werden, sowie beim Austausch aus Anlaß der förmlichen Feststellung von Fluchtlinienplänen und der Abtretung von Straßenland;

9. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);

10. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;

11. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden;

12. bei Grundstücksübertragungen, welche der Besiedelung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen tritt nur für den erstmaligen Verkauf ein, wenn der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 v. H. der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist;

13. wenn das Vermögen einer öffentlichen Körperschaft als Ganzes auf eine andere öffentliche Körperschaft übertragen wird;

14. vom Reich, dem Lande oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden), in deren Bereich sich das Grundstück befindet.

II. Zu den Miterben im Sinne der Ziffer 3 und 7 wird der überlebende Gatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach Ziffer 3 und 4 kommen auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Uebertragung Eigentümer werden.

§ 6.

(1) Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise. Beruht der Erwerb auf einem gemäß § 5 Nr. 1 Ziffer 1 bis 13 steuerfreien Rechtsvorgange, so ist für die Ermittlung des Wertzuwachses von dem Preise zur Zeit des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorganges auszugehen. Werden nach dem 30. September 1930 Grundstücke veräußert, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 bei der Umwandlung

einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform von der alten auf die neue Gesellschaft übergegangen sind, so bleibt für die Bemessung des Wertzuwachses auf Antrag des Steuerpflichtigen der infolge der Umwandlung eingetretene Eigentumsübergang unberücksichtigt.

(2) Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistungen einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen; bei Verträgen über Leistungen an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden.

(3) Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten), werden nicht mitgerechnet. Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4) Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

(5) Beim Übergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der vom Ersterer übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

(6) Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an seine Stelle der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt für das Grundstück festzustellen war, oder, falls ein solcher noch nicht festgestellt worden ist, der gemeine Wert. Ist in dem Einheitswert der Wert solcher Gegenstände enthalten, die der Wertzuwachssteuer nicht unterliegen, so ist der Wert dieser Gegenstände zur Ermittlung des der Steuer zugrunde zu legenden Wertes auszuscheiden. Bildet nur ein Teil eines Grundstücks den Gegenstand des steuerpflichtigen Rechtsvorganges, so ist der auf ihn entfallende Teilbetrag des Einheitswerts der Besteuerung zugrunde zu legen. Der nach Satz 2, 3 maßgebende Wert ist nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln. Die Steuerbehörde kann im Einverständnis mit dem Steuerschuldner von der genauen Ermittlung des Wertes absehen und einen Pauschbetrag für die Steuer festsetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Besteuerung andernfalls noch ausgesetzt werden müßte.

(7) Das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück eine der im § 1 bezeichneten Berechtigungen oder ein Nießbrauchrecht lastet, zu deren Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, und der Einheits- oder gemeine Wert (Absatz 6) des Grundstücks unter Berücksichtigung seiner Belastung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

(8) Wenn die Beteiligten einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgelts anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

§ 6 a.

Betrifft der steuerpflichtige Rechtsvorgang steuerpflichtige und steuerfreie Gegenstände, ohne daß Einzelpreise und -werte angegeben werden, so bestimmt die Steuerbehörde den auf die steuerpflichtigen Gegenstände entfallenden Teil der Gesamtsumme, wenn nicht der Steuerpflichtige auf Erfordern innerhalb der ihm bestimmten Frist die Trennung der Preise oder Werte nachholt. Sind zum Zwecke der Steuerersparung dem wahren Wert nicht entsprechende Angaben gemacht worden, so ist der Betrag durch Schätzung zu ermitteln. Das gleiche gilt für die Verteilung des Gesamtbetrages auf mehrere steuerpflichtige Gegenstände.

§ 7.

(1) Soweit der Erwerbspreis nicht in Gold-, Renten- oder Reichsmark berechnet ist, wird er gemäß den Bestimmungen des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117) nach seinem Geldmarktbetrag berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist, falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Übertragung des Eigentums verpflichtete, der Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäftes, in allen übrigen Fällen der Tag der Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt hat.

(2) Hat der Veräußerer beim Erwerb des Grundstücks in Anrechnung auf den Erwerbspreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. übernommen, so gilt abweichend von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes für die Berechnung des Goldmarkbetrages der übernommenen Schuldverpflichtungen folgendes:

1. Bestehen die Schuldverpflichtungen bei der neuen Veräußerung des Grundstücks noch und werden diese von dem neuen Erwerber übernommen, so ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrages der Umrechnungstag des übrigen Erwerbspreises (Abs. 1) maßgebend; jedoch ist ihr Wert für die Berechnung des Erwerbspreises mindestens mit dem gleichen Betrage einzustellen, wie er bei der Berechnung des neuen Veräußerungspreises in Ansatz gebracht worden ist.

2. Sind die Schuldverpflichtungen bis zur neuen Veräußerung des Grundstücks getilgt, so ist ihr Goldmarkbetrag nach dem Werte der Leistungen zu berechnen, die der Veräußerer für die Tilgung am Tilgungstage aufgewandt hat, soweit nicht ihr Goldmarkbetrag am Tage des Erwerbs des Grundstücks höher ist.

§ 8.

(1) Dem Erwerbspreise sind hinzuzurechnen:

1. Die nachweislich aufgewandten Erwerbskosten einschließlich einer etwa bezahlten Vermittlungsgebühr in ortsüblicher Höhe. An Stelle der nachweislich aufgewandten Erwerbskosten wird auf Antrag des Veräußerers ein Betrag von 6 v. H. des Erwerbspreises als Erwerbskosten angenommen.

2. Die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen, auch solcher land- und forstwirtschaftlicher Art, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind und nicht der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind.

3. Falls der Erwerb im Wege Zwangsversteigerung erfolgt ist und der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner infolge der Zwangsversteigerung ausgefallenen Forderungen bis zu dem Einheits- oder gemeinen Werte (§ 6 Abs. 6), den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung hatte. Die Forderungen kommen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgelts in Anrechnung. Beruht ihr Erwerb auf einer Schenkung oder ist ihre Eintragung innerhalb kürzerer Zeit als sechs Monate vor der Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgt, so werden die Forderungen nur berücksichtigt, wenn nach den Umständen Schenkung oder Eintragung keine Steuerersparung bezwecken.

4. Die Aufwendungen, Leistungen und Beiträge für Straßenbauten, andere Verkehrsanlagen einschl. der Kanalisierung, sowie ohne entsprechende Gegenleistung und Verzinsung geleistete Beträge für sonstige öffentliche Einrichtungen, soweit die Aufwendungen, Leistungen und Beträge innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes gemacht oder die zugrunde liegenden Verpflichtungen entstanden sind.

(2) Die Berechnung des Goldmarkbetrages hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 zu erfolgen; maßgebend ist:

- a. hinsichtlich der Erwerbskosten (Ziff. 1) der im § 7 Abs. 1 bestimmte Stichtag,
- b. hinsichtlich der Aufwendungen (Ziff. 2) der Tag der Leistung,
- c. hinsichtlich der Hypothek oder Grundschuld (Ziff. 3) der Zeitpunkt ihrer Erwerbung (§§ 3, 5 Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, RGBl. I S. 117),
- d. hinsichtlich des für den Erwerb der Forderungen geleisteten Entgelts (Ziff. 3) der Tag der Leistung.

§ 9.

Dem Veräußerungspreis sind hinzuzurechnen:

1. Entschädigungen für eine Wertminderung des Grundstücks, soweit der Anspruch während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes entstanden und der Betrag nicht nachweislich zur Beseitigung des Schadens verwendet worden ist;

2. ein nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnender Steuerbetrag, wenn der Erwerber des Grundstücks die Zahlung der Zuwachssteuer übernommen hat.

§ 10.

Von dem Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Uebertragung einschließlich der von ihm für die Vermittlung gezahlten

ortsüblichen Gebühr, sofern nicht an Stelle des Veräußerungspreises der Einheits- oder gemeine Wert (§ 6 Abs. 6) maßgebend ist.

§ 11.

Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 12.

(1) Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregulierung oder Umlegung empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusehen, das bei dem letzten steuerpflichtigen Rechtsvorgange für das in die Flurbereinigung usw. gegebene Grundstück gezahlt worden ist.

(2) Ausgleichszahlungen sind dem Erwerbspreise hinzu- oder abzurechnen. Für die Steuerberechnung kommt der auf diesem Wege berichtigte Erwerbspreis und die Größe des aus der Vereinigung empfangenen Grundstücks in Frage. Als Besizdauer gilt die Zeit von dem Erwerb des in die Flurbereinigung, Grenzregulierung oder Umlegung gegebenen Grundstücks an.

§ 13.

(1) Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil des Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teils nach dem Verhältnis seines Wertes zum Wert des Gesamtgrundstücks berechnet.

(2) Das zu Straßen und Plätzen unentgeltlich abgetretene Land wird in der Weise berücksichtigt, daß der Gesamterwerbspreis nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird. Hierzu ist nicht erforderlich, daß eine Eigentumsübertragung erfolgt ist.

(3) Werden mehrere Teile des Grundstücks durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb drei Jahren veräußert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, den bei einem Geschäft erlittenen, nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnenden Verlust, bei dem Veräußerungspreise des jeweilig letzten Geschäfts innerhalb dieses Zeitpunktes in Abzug zu bringen. Die während des Zeitraums stattgefundenen Veranlagungen sind erforderlichenfalls zu berichtigen; ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen. Für Erwerbsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem die Ordnung Geltung erlangt.

(4) Aufwendungen kommen nur insoweit in Anrechnung, als sie den veräußerten Teil betreffen. Handelt es sich um eine das Gesamtgrundstück oder mehrere seiner Teile betreffende Anlage, so sind die zu berücksichtigenden Kosten nach dem Verhältnis des Wertes zu verteilen, den die Grundstücksteile zur Zeit der Veräußerungen haben.

§ 14.

(1) Bei der steuerpflichtigen Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten bleibt die Steuerpflicht auf den veräußerten Anteil beschränkt. Bei dem nächsten Steuerfall ist der Wertzuwachs für den eigenen und für den hinzu erworbenen Anteil gesondert zu berechnen und zu versteuern.

(2) Eine gleiche gesonderte Steuerberechnung hat auch in anderen Fällen dann stattzufinden, wenn der Veräußerer Anteile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben hatte.

§ 15.

(1) Die Steuer beträgt:

10 v. H. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis ausschließlich 20 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen,

11 v. H. bei einer Wertsteigerung v. 20 bis ausschl. 30 v. H.

12	"	"	"	"	30	"	"	50	"
13	"	"	"	"	50	"	"	70	"
14	"	"	"	"	70	"	"	90	"
15	"	"	"	"	90	"	"	110	"
16	"	"	"	"	110	"	"	130	"
17	"	"	"	"	130	"	"	150	"
18	"	"	"	"	150	"	"	170	"
19	"	"	"	"	170	"	"	190	"
20	"	"	"	"	190	"	"	200	"
21	"	"	"	"	200	"	"	210	"
22	"	"	"	"	210	"	"	220	"
23	"	"	"	"	220	"	"	230	"
24	"	"	"	"	230	"	"	240	"
25	"	"	"	"	240	"	"	250	"
26	"	"	"	"	250	"	"	260	"
27	"	"	"	"	260	"	"	270	"
28	"	"	"	"	270	"	"	280	"
29	"	"	"	"	280	"	"	300	"
30	"	"	"	"	300 v. H. und mehr.				

(2) Die nach Abs. 1 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einem zwischen dem Erwerbe und der steuerpflichtigen Veräußerung liegenden Zeitraum

bis zu 1 Jahr	um 100 v. H.
" " 2 Jahren	" 80 "
" " 3 "	" 60 "
" " 4 "	" 40 "
" " 5 "	" 20 "

mit der Maßgabe, daß die Steuer 30 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 25 Abs. 2 Satz 2 finden auf den hiernach maßgebenden Zeitraum entsprechende Anwendung.

(3) Für das 7. und jedes vollendete weitere Jahr des maßgebenden Zeitraumes (Abs. 2) ermäßigt sich der Steuersatz (Abs. 1) um je 1 v. H. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn der für die Ermittlung des Wertzuwachses maßgebende Erwerb des Grundstücks in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 stattgefunden hat oder wenn ein Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 gestellt worden ist.

(4) Handelt es sich um den Verkauf eines Wohnhauses oder einer Ansiedlungsstätte an Kriegsbeschädigte oder an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, so kann auf Antrag eine außerordentliche Ermäßigung der Steuer bis zu 50 v. H. gewährt werden, wenn der Veräußerungspreis mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers wesentlich niedriger als sonst üblich festgesetzt ist. Die Entscheidung trifft der Kreis-

(5) Steuerbeträge, die im ganzen unter 20 RM bleiben, werden nicht erhoben.

§ 16.

(1) Zur Entrichtung der Steuer ist der Veräußerer verpflichtet; mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber bis zum Höchstbetrage von 15 v. H. des Veräußerungspreises. Auf Erwerbungen im Wege der Zwangsversteigerung findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Haftung des Erwerbers erlischt ein Jahr nach der Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

(2) Ist die Vornahme des steuerpflichtigen Rechtsvorganges unter Mitwirkung eines Bevollmächtigten oder durch die Tätigkeit eines Vermittlers mit der Maßgabe erfolgt, daß diesem der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des Preises verbleibt, so haftet für den auf den Mehrerlös entfallenden Teil der Steuer neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner derjenige, dem der Mehrerlös zukommt.

§ 17.

(1) Bei Veräußerungen von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern wird die Steuer bis auf den Betrag von 2 v. H. des Veräußerungspreises zunächst gestundet und dann bis auf diesen Betrag ermäßigt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Steuerpflicht die Gebäude errichtet sind und ihre Gebrauchsabnahme erfolgt ist.

(2) Die gleiche Ermäßigung tritt ein bei der erstmaligen Veräußerung von Grundstücken, die zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern erworben sind und innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Bebauung weiter veräußert werden.

(3) Werden im Falle der Bebauung mit Wohnhäusern in diese gewerbliche Räume eingebaut, so tritt die Stundung und Ermäßigung nur für den Teil der Steuern ein, der dem Wertverhältnis entspricht, in dem die zu Wohnzwecken bestimmten Teile zu den gewerblich genutzten Räumen stehen; dabei ist insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbare Jahresrohmiete abzustellen.

(4) Als zur Bebauung gehöriger Teil des Grundstücks gilt außer dem mit der Baulichkeit besetzten Teil noch das Vierfache der bebauten Fläche, mindestens aber eine als Hof oder Hausgarten genutzte Fläche die nach den geltenden baupolizeilichen Vorschriften von der Bebauung freigelassen werden muß.

§ 18.

I. Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder ermäßigt:

1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder des den Eigentumserwerb begründenden Rechtsvorganges,
2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäftes durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts,
3. bei Rückgängigmachung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen,
4. bei Preisminderung nach §§ 459 und 460 des B.-G.-B., soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge hat,

5. bei Wahl eines geringeren als des höchstmöglichen Betrages der Gegenleistung (§ 6 Abs. 4), soweit sich danach die Steuer als zu hoch festgesetzt ergibt.

II. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses gestellt werden, auf welches der Erstattungsanspruch sich gründet.

III. Wird die Steuer erlassen, so gilt die Veräußerung und der Rückwerb im Sinne dieser Ordnung als nicht erfolgt.

§ 19.

(1) Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten und die zur Mithaft Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses der Steuerbehörde hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

(2) Auf Verlangen der Steuerbehörde sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, andernfalls die Ermittlung und Veranlagung durch die Steuerbehörde selbständig vorgenommen werden.

(3) In den Fällen des § 1 sind auch die Gesellschaft oder der Verein zur Anzeige und zur Auskunfterteilung verpflichtet.

§ 20.

Die Steuerbehörde ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann die Steuerbehörde die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 21.

(1) Dem Steuerpflichtigen ist über die Veranlagung der Steuer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Im Falle der Heranziehung der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Gestandenen ist diesen eine besondere Veranlagung zuzustellen.

(2) Die Steuer ist innerhalb acht Tagen nach Zustellung an die in dem Bescheide bezeichnete Kasse zu entrichten.

§ 22.

Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Veranlagung die im Kreis- und Provinzialabgabengesetz gegebenen Rechtsmittel offen.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu dem nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz zulässigen Höchstmaß bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 24.

Die Steuerbehörde wird ermächtigt, aus Billigkeitsgründen eine Herabsetzung der Steuer im Einzelfall vorzunehmen. Ebenso können bereits veranlagte Steuern auf Antrag durch die Steuerbehörde aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 25.

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 15. Juni 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Wertzuwachssteuerordnung vom 28. Dezember 1929 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach der bisherigen Steuerordnung. Ob Rechtsvorgänge im Sinne des § 6 Abs. 1 steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach ihr zu bestimmen.

Münsterberg i. Schles., den 15. Juni 1931.

Der Kreisaußschuß. Dr. Bietsch.

L. S.

[II. 327] Vorstehende Steuerordnung wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 20. Juli 1931.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

J. B. Hochall.

Bf. 562, 31.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch bis 31. März 1934 zugestimmt. Aus dieser Zustimmung dürfen keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden.

Auf Antrag kann vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls verlängert werden.

Breslau, den 28. Juli 1931.

L. S.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

J. A.: Unterschrift.

O. P. I. K. 4. 1404 — 4.

Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Kreise Münsterberg i. Schles.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17 und 20 a des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.-S. S. 159) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G.-S. S. 495) und des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage wird nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Kreise Münsterberg erlassen.

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von acht Reichsmark, für jeden zweiten Hund sechzehn Reichsmark und für jeden weiteren Hund vierzig Reichsmark in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an den Kreis zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Hunde, welche den dem Hausstand des Haushaltungsvorstandes angehörigen Familienmitgliedern gehören, sind als von dem Haushaltungsvorstand selbst gehalten anzusehen, auch dann, wenn das betreffende Familienmitglied finanziell selbständig ist.

Züchter von Hunden mit eingetragendem Stammbau haben bei ganzen Würfen für jeden abgesetzten bis zu $\frac{1}{2}$ Jahre alten Hund des Wurfs nur $1\frac{1}{2}$ Reichsmark zu zahlen.

Die im ersten Absatze angeführten Steuerfätze ermäßigen sich auf die Hälfte bei den Hunden, die zur Bewachung unentbehrlich sind. Als zur Bewachung unentbehrlich gilt für jeden Besitzer in der Regel nur ein Hund, welcher zur Bewachung von Gehöften außerhalb des Zusammenhangs bebaueter Straßen oder der Dorfstraße verwendet und bei Tage stets an der Kette oder eingeschlossen gehalten wird.

Steuerfrei sind Führerhunde von Blinden und Diensthunde, die sich im Besitze von Landjäger-, Zoll-, Forst- und Polizeibeamten befinden, sowie solche Hunde, die zum Schutze blinder, tauber oder gänzlich hilfloser Personen unentbehrlich sind. Ferner sind die in Gefangenen-Anstalten dienstlich zu Wachzwecken gehaltenen Hunde und die Militär-Diensthunde steuerfrei. Steuerfreiheit ist auch zu gewähren für Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1916 (R. G. S. 83) von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten. Etwaige Erhöhung oder Ermäßigungen müssen später berücksichtigt werden.

Ueber die Steuerzahlung ist Empfangsbescheinigung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginne der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden. Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei dem Gemeindevorstande anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zur Höhe von 150 Reichsmark, wenn nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Steuerordnung vom 12. Dezember 1906 nebst den Nachträgen.

Münsterberg, den 15. Juni 1931.

Der Kreisaußschuß.

(R. G.)

Dr. Pietich.

Vorstehende Steuerordnung wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 9. Juli 1931.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

(R. G.)

J. B.: Bochall.

Bl. 547.31.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch bis 30. Juni 1934 zugestimmt. Aus dieser Zustimmung dürfen keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden.

Auf Antrag kann vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls verlängert werden.

Breslau, den 17. Juli 1931.

(R. G.)

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

J. U.: Unterschrift.

D. P. I. K. 4. 1404. — 1.

Unglücksfälle

● ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.

In der

Buchdruckerei Troedel

in Münsterberg, Burgstraße 6,

bekommen Sie

alles gedruckt!

Immer anerkannt:

Sauber! Geschmackvoll! Vornehm!